

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

### **„Präambel**

Die Änderung der bestehenden Satzung dient in erster Linie zur Sicherstellung der Tarife. Durch die entsprechende Überführung der für 2023 dem Landkreis nach § 15 ÖPNVG zustehenden Aufwuchsmittel in Höhe von 145.000 EUR (50 % vom Gesamtbetrag) wird vor allem eine Dämpfung der anstehenden naldo-Tarifanpassungsrate 2023 erreicht.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Sigmaringen (Allgemeine Vorschrift) vom 09.04.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.05.2019 sowie 29.03.2021, wird daher wie folgt geändert:

### **Artikel 1 – Änderungen**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ebenso um die ab 01.01.2023 für das Jahr 2023 gewährten Mehrzuweisungen in Höhe von 50 %.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.